

Wer sich krank fühlt darf nicht arbeiten

- Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) hat klar formuliert, dass alle Betriebe niemanden krank zur Arbeit schicken dürfen.

Niemals krank zur Arbeit!

- Personen mit erkennbaren Symptomen (auch leichtes Fieber, Erkältungsanzeichen, Atemnot) verlassen den Arbeitsplatz bzw. bleiben zu Hause, bis der Verdacht ärztlicherseits aufgeklärt ist. Hier sind auch die Beschäftigten gefragt, ihre gesundheitliche Situation vor Arbeitsbeginn zu prüfen, um ihre Kolleginnen und Kollegen nicht in Gefahr zu bringen.
- Jedes Team sollte daher intern sicherstellen, dass jeder fit ist. Sollte es Bedenken geben, ist sofort Rücksprache mit dem Vertrieb zu halten.

Ein Mindestabstand von 1,50 m bei der Gesprächsführung ist verpflichtend, sonst kann kein Werbegespräch geführt werden

- Das BMAS fordert von allen Betrieben, den Mindestabstand in möglichst allen Prozessen einzuhalten.
- In unserem Fall ist es daher wichtig diese Regel immer einzuhalten, und im Zweifel lieber auf das Werbegespräch zu verzichten. Im Laufe des Gesprächs ist es sicher eine gute Praxis auch darauf hinzuweisen, dass man sich an den Abstand hält, damit es den Bürger*innen bewusst wird.
- Auch bei der Darbietung der Projekte über das Tablet muss der Sicherheitsabstand immer sichergestellt sein, und darf nicht zu einer Verringerung des Abstands führen.

Ein Werbegespräch ist zu unterlassen, wenn:

- Die Kontaktperson am Coronavirus (SARS-CoV-2) erkrankt ist, wegen des Verdachts unter Quarantäne steht oder grippeähnliche Symptome zeigt (diese Informationen sind möglichst zu Beginn des Gesprächs abzufragen).
- Die Kontaktperson sich kritisch zu der Werbeaktion während der Corona-Krise äußert oder ein Gespräch aus diesem Grund als unangenehm empfindet.

Der Bürger bzw. die Bürgerin wird gebeten, die Hände zum Eigenschutz zu desinfizieren oder zu waschen, vor allem dann, wenn ein Kontakt stattgefunden hat. Gleicht gilt für unsere Mitarbeiter*innen

- Je nachdem in welchem Bundesland bzw. Landkreis geworben wird, können die Vorgaben auch restriktiver sein. Diese werden dann gesondert mit allen Mitarbeiter*innen und der jeweiligen Teamleitung abgesprochen, und müssen zwingend eingehalten werden.

Arbeiten direkt nach einer Einreise aus dem Ausland ist nur gestattet, wenn aktuell geltende deutsche Quarantäne-Bestimmungen bei Einreise eingehalten wurden.

- Wer 14 Tage vor dem ersten Arbeitstag im Ausland war, muss gegebenenfalls eine Quarantäne einhalten.

Für alle Mitarbeiter*innen besteht eine Gesichtsschutzpflicht zum Schutz des Gegenübers und zum Selbstschutz unserer Mitarbeiter*innen

- Wir empfehlen allen Mitarbeiter*innen aus hygienischen Gründen einen eigenen Gesichtsschutz mitzubringen. Während der Arbeit muss entsprechend der regionalen Verordnungen der jeweils zulässige MNS getragen werden.

Zugelassen sind:

- ◊ Sicherheitsmasken (KN95/FFP2/FFP3)
- Klassischer OP Mundschutz und Stoffmasken sind nur dann erlaubt, wenn durch Wesser explizit und nach aktuellen Bestimmungen zugelassen.
- In manchen Bundesländern oder Regionen, können bestimmte Schutzformen verpflichtend, bzw. andere nicht zugelassen sein. Alle Werber*innen sind verpflichtet sich selbst da immer auf dem aktuellen Stand zu halten. Wir stellen allen Teams Schutzmasken und in begrenztem Umfang FFP2 Masken zur Verfügung. Alle Werber*innen können selber entscheiden mit welchem zulässigen Schutz sie sich am wohlsten fühlen. Natürlich können nur die in der Region zugelassen Schutzmittel verwendet werden.

Maskenpflicht bei geschäftlichen Fahrgemeinschaften

- Im öffentlichen Raum dürfen sich weiterhin meist nur 2 Haushalte zusammen aufhalten. Bei einer Autofahrt befindet man sich immer im öffentlichen Raum, auch wenn man das intuitiv vielleicht anders bewerten würde. In einem Auto dürfen sich mehrere Mitarbeiter*innen aufhalten, solange es sich um eine geschäftliche Fahrgemeinschaft handelt. Dann gelten die gleichen Regeln, wie beim öffentlichen Nahverkehr.
 - ◊ **Jede*r muss daher im Auto eine Maske tragen. Der*die Fahrer*in darf allerdings nur eine Maske tragen, wenn man das Gesicht weiterhin noch gut erkennt, da es verboten ist verummt Auto zu fahren.**

Diese Regel muss dringend eingehalten werden, da die Polizei genau das regelmäßig kontrolliert!

Wohneinheiten sollten nur im Notfall betreten werden

- Sollte es notwendig sein eine Wohneinheit zu betreten. Sei es, weil in der Region keine alternativen sanitären Einrichtungen sind, oder eine andere Situation es erfordert, müssen alle Werber*innen immer einen Mundschutz tragen und sich vor und nach betreten der Wohnung die Hände desinfizieren. Selbstverständlich muss der*die Bürger*in zu 100% damit einverstanden sein, und darf selbst zu keiner Risikogruppe zählen.

Jeglicher Körperkontakt ist untersagt (z. B. Händeschütteln)

- Der Kontakt mit Personen ist jederzeit zu meiden. Gleichzeitig sollten alle Werber*innen bei älteren Personen noch vorsichtiger sein, und sich klarer rückversichern, dass ein Gespräch auch gewünscht ist. Wir stellen daher allen Teams Desinfektionsmittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung.
- Arbeitsmaterialien dürfen natürlich weiterhin ausgeteilt werden, wenn dabei der Mindestabstand nicht unterschritten wird, und der Kunde sich das wünscht. In der Werbeplanung versuchen wir die Anzahl der Materialien möglichst auf null zu reduzieren.
- Während des Arbeitstages kann es sinnvoll sein mit Einmal-Handschuhen zu arbeiten. Diese müssen allerdings nach Gebrauch sofort entsorgt werden. Wer ohne Handschuhe arbeitet, muss sich auch tagsüber die Hände mehrmals desinfizieren, und sollte es möglichst vermeiden sich ins Gesicht zu fassen. Auch die Bürger*innen sollten nach einem Gespräch gebeten werden sich die Hände zu waschen.

■ **Alle Mitarbeiter*innen verpflichten sich zur Einhaltung allgemeiner Hygienestandards nach Empfehlung des Robert-Koch-Instituts**

- Es müssen die üblichen Hygieneregeln eingehalten werden, nachzulesen beim BZgA unter „Hygiene Tipps“, besonders:
 - ◊ Regelmäßiges und gründliches Händewaschen, besonders vor dem Essen oder der Zubereitung von Speisen, nach dem Heimkommen, nach dem Toilettengang, nach dem Naseputzen, usw. Damit werden Schmierinfektionen vermieden.
 - ◊ Das Einhalten einer hygienischen „Nies-/Hustetikette“ ist verbindlich.

Hier findest du alle Empfehlungen und Richtlinien auf der Seite des RKI:

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Hygiene_Tab.html

■ **Den Mitarbeiter*innen wird ausreichend Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt, die Mitarbeiter*innen sind aufgefordert regelmäßig eine Desinfektion durchzuführen**

Jedes Team sollte zusätzliche Hygienemaßnahmen treffen!

- Waschgelegenheiten bzw. Desinfektionsmittel werden von Wesser bereitgestellt, um die erforderliche häufige Handhygiene am Ein-/Ausgang und im Werbegebiet zu ermöglichen. Kurze Reinigungsintervalle für gemeinsam genutzte Räumlichkeiten, Firmenfahrzeuge, Arbeitsmittel und sonstige Kontaktflächen verbessern den Infektionsschutz weiter.

■ **Aufnahme und Bestätigung der Mitgliedschaft ist kontaktlos gewünscht**

Wir haben aktuell drei Verfahren, über die ein neues Mitglied seine Mitgliedschaft bestätigen kann:

- A. Komplett kontaktlos durch Audio-Verifizierung der wichtigsten Daten. Der Bürger bzw. die Bürgerin muss nur die wichtigsten Vertragsbedingungen und seinen/ihren Namen laut sagen, und sich einverstanden zeigen.
- B. „Ohne Unterschrift“: Es wird nur die Bestätigungsmaile, oder der übliche Brief verschickt. Diese Form ist rechtskräftig, bis ihr widersprochen werden sollte.
- C. Durch Unterschrift mit einem unbenutzten Kuli (Giveaway). Wir werden jedes Team mit so vielen Kulis wie möglich ausstatten, damit diese gerne weitergegeben werden.